



# **Satzung über das Erheben von Gebühren im Bestattungswesen - Bestattungsgebührenordnung -**

Aufgrund der §§ 12 Abs.2, 13 Abs.1, 15 Abs.1, 39 Abs.2 und 49 Abs.3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Herbertingen in öffentlicher Sitzung am 24.06.2020 die nachstehende Bestattungsgebührensatzung beschlossen.

Der Gemeinde Herbertingen in öffentlicher Sitzung am 14.10.2020 die 1. Satzung zur Änderung der Bestattungsgebührensatzung beschlossen.

## **§ 1**

### **Erhebungsgrundsatz**

Für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen und Bestattungswesens und für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen werden nach folgenden Bestimmungen Gebühren erhoben.

## **§ 2**

### **Gebührensschuldner**

1. Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet:
  - a) wer die Amtshandlung veranlasst hat oder in dessen Interesse sie vorgenommen wird

- b) wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen Kraft Gesetzes haftet.
2. Zur Zahlung der Benutzungsgebühren sind verpflichtet:
    - a) wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt,
    - b) die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder) oder wer die Bestattungskosten nach bürgerlichem Recht zu tragen hat.
  3. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Entstehen und Fälligkeiten der Gebühren**

1. Die Gebühr entsteht:
  - a) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
  - b) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung und bei Grabnutzungsgebühren mit dem Verleihen des Nutzungsrechtes
2. Die Verwaltungsgebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner, die Grabnutzungsgebühren für Wahlgräber mit dem Aushängen der Urkunden über die Verleihung des Nutzungsrechtes und die übrigen Benutzungsgebühren einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

### **§ 4**

#### **Verwaltungsgebühr**

1. Für die Friedhofsverwaltung:
  - a) Für die Zustimmung zum Aufstellen und Verändern eines Grabmales 40,00 €
  - b) Für die Genehmigung zum Ausgraben von Leichen und Gebeinen (einschließlich der Verwaltungsgebühr des staatlichen Gesundheitsamtes) 50,00 €

Ergänzend findet die Satzung über das Erheben von Verwaltungsgebühren der Gemeinde Herbertingen - Verwaltungsgebührenordnung - in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.

## § 5

### Benutzungsgebühren

- I. Bestatten und Beisetzen
  1. Das Bestatten und Beisetzen umfasst:
    - Benachrichtigung der Friedhofsverwaltung, Festlegen des Bestattungstermins und Beraten der Angehörigen sowie Übernahme von auswärts kommenden Leichen.
    - Festlegen der Grabstätte auf dem Friedhof nach vorangegangener Anordnung durch die Friedhofsverwaltung.
    - Herstellen und Erfüllen eines Grabes, Ausgraben von Leichen.
    - Benutzung der Leichenhallen und des Kühlsarges
    - Überlassen von Ruhestätten
  2. Gebühren bei Verstorbenen:  
Sonstige Verrichtungen sofern solche verlangt werden und zwar bei Freitod, Unfall, Umbetten, usw. 75,00 €
- II. Für das Bestatten werden erhoben:
  1. Herstellen und Erfüllen eines Grabes für Verstorbene über 10 Jahre
    - Normalgrab (1,80 m) 630 €
    - Tiefgrab (2,10 m) 740 €
    - Urnengrab 180 €
  2. Herstellen und Erfüllen eines Grabes für Kinder unter 10 Jahren oder einer Totgeburt
    - Kindergrab (1,00 m - 1,40 m) 330 €
    - Urnenbeisetzung 180 €
  3. Bestattungszereemonie
    - als Zuschlag zu den Ziffern II. 1. - 2. 119 €
  4. Zuschlag zu den Ziffern II. 1. - 2. für
    - Beisetzungen (Urnenbestattungen) an Samstagen 59 €
    - Beerdigungen (Sargbestattungen) an Samstagen 119 €
  5. Sonderfälle/Aus- und Umbettungen
    - Ausbettung Sarg 770 €

– Umbettung Sarg/innerhalb des Friedhofes	1.130 €
– Ausbettung Urne	175 €
– Umbettung Urne/innerhalb des Friedhofes	235 €

### III. Leichenhallenbenutzung

– Benutzung der Aussegnungshalle an einem Tag (außer Mieterkingen)	75 €
– Benutzung der Aussegnungshalle an einem Tag in Mieterkingen	75 €
– Benutzung der Aufbewahrungs- und Kühleinrichtung pro Tag	75 €

Für Kinder unter 10 Jahren ermäßigt sich die Gebühr auf 50 % der vorgenannten Gebühren.

Für Auswärtige wird ein Zuschlag in Höhe von 50 % des jeweiligen Gebührensatzes erhoben.

"Auswärtige" sind Verstorbene, die nicht in Herbertingen geboren und zum Zeitpunkt ihres Todes ihren Wohnsitz nicht in Herbertingen hatten. Nicht als "Auswärtige" gelten Verstorbene, die früher ihren Wohnsitz in Herbertingen hatten und aufgrund ihres gesundheitlichen Zustandes die letzten Lebensjahre bei nahen Angehörigen oder in einer Senioreneinrichtung verbrachten. Die Gebührenehöhe wird nach angefangenem Tag der Aufbewahrung/Kühlung errechnet.

### IV. Grabnutzungsgebühren

#### 1. Es werden folgende Gebühren erhoben:

1.1.	– Reihengrab für Kinder bis zu 10 Jahren	250 €
1.2.	– Reihengrab für Verstorbene über 10 Jahren	800 €
1.2.1	– Reihenrasengrab für Verstorbene über 10 Jahren	800 €
1.3.	– Urnenreihengrab	560 €
1.4.	– Urnenrasenreihengrab	560 €
1.4.1.	Zuschlag Pflegegebühr zu Ziffer 1.4. für den Pflegeaufwand bei 15 Jahren Ruhezeit	800 €
1.5.	– Anonymes Urnenrasengrab	480 €
1.6.	– Halbanonymes Urnenrasengrab	480 €
1.7.	– Urnenstele (Reihengrab)	490 €
1.8.	– Urnenwahlgrab	1.100 €
1.9.	– Wahlgrab (Elterngrab), einfachbreit, doppeltief	1.600 €
1.9.1	– Wahlgrab Rasen (Elterngrab), einfachbreit, doppeltief	1.600 €
1.10.	– Wahlgrab (Elterngrab), doppelbreit, einfachtief	

nur noch Verlängerung möglich:

	Nutzungsverlängerung pro Monat	5 €
1.11.	– Wahlgrab (Familiengrab), doppelbreit, doppeltief	3.200 €
1.12.	– Urnenstele (Wahlgrab)	1.250 €
1.13.	– Urnenrasenwahlgrab	1.100 €
1.13.1.	Zuschlag Pflegegebühr zu Ziffer 1.14. für den Pflegeaufwand bei 25 Jahren Nutzungszeit	1.100 €
2.	Für Auswärtige wird ein Zuschlag in Höhe von 50 % des jeweiligen Gebührensatzes erhoben. "Auswärtige" sind Verstorbene, die weder in Herbertingen geboren, noch zu irgendeinem Zeitpunkt in Herbertingen wohnhaft waren und in einem Grab beigesetzt werden, ohne das ein nicht auswärtiger Verstorbener in der Grabstätte beigesetzt wird.	
3.	Verlängerung von bestehenden Grabnutzungsrechten	
a)	– für die Dauer einer Nutzungsperiode wie Ziffer 1.9 bis 1.14	
b)	– für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer. Angefangene Monate werden voll berechnet.	
4.	Sonstige Leistungen	
	Erstellen eines gemeinsamen Grabsteinsockels bei Ausweisung einer neuen Grabreihe:	
a)	– Reihengrab für Kinder bis zu 10 Jahren	nach tatsächl. Aufwand
b)	– Reihengrab für Verstorbene über 10 Jahren	nach tatsächl. Aufwand
c)	– Urnengrab	nach tatsächl. Aufwand
d)	– Wahlgrab je Grabfläche	nach tatsächl. Aufwand
	Urnengrabeinfassung	
e)	– Urnenreihengrab	nach tatsächl. Aufwand
f)	– Urnenwahlgrab	nach tatsächl. Aufwand

## § 6

### Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt mit Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnungen vom 06.10.2010 außer Kraft.

Herbertingen, 25.06.2020

Magnus Hoppe  
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung, wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausfertigung:

Diese Satzung entspricht inhaltlich der politischen Meinungsbildung des Gemeinderates und wird hiermit ausgefertigt.

Herbertingen, 25.06.2020

Magnus Hoppe  
Bürgermeister

Bekanntmachungshinweis:

Vorstehende Satzung wurde im Mitteilungsblatt der Gemeinde Herbertingen vom 02.07.2020 öffentlich bekanntgemacht.

Die Anzeige an die Rechtsaufsichtsbehörde – Landratsamt Sigmaringen – ist mit Schreiben vom 07.07.2020 erfolgt.